

Satzung des Imkervereins Reinickendorf –Mitte

(Stand 15.2.2022)

§ 1 Name des Vereins und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Imkerverein Reinickendorf-Mitte

(2) Er hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist

- a. die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes und des Berliner Naturschutzgesetzes mit besonderer Schwerpunktsetzung auf die Honigbiene in ihrer natürlichen Umgebung und Vielfalt,
- b. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten wie Tierseuchen, sofern Bienen daran beteiligt oder davon betroffen sind,
- c. die Förderung des Tierschutzes mit besonderer Schwerpunktsetzung auf die Bienen in ihrer natürlichen Vielfalt und Umwelt,
- d. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung mit Schwerpunktsetzung auf die Bienen, ihrer Lebensweise, Vielfalt und Bedeutung für die Umwelt und den Menschen,
- e. die Förderung der Tierzucht, insbesondere der Bienenzucht.

(3) Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a. Zu (2) a: Praktische Umsetzung einer artgerechten und zeitgemäßen Bienenhaltung durch wesensgemäße Haltung und Vermehrung mit dem Ziel, durch deren Bestäubungsleistung die biologische Vielfalt (Biodiversität) in Natur und Landschaft Berlins zu erhalten.
- b. Zu (2) a: Bewahrung und Förderung von Wildbienen und der natürlichen Wildflora durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wie z.B. unter anderem durch den Bau von Wildbienen-Nisthilfen, die Anlage bienenfreundlicher Bepflanzungen sowie den Schutz vorhandener Nisthabitate durch Beratungs- und Schutzmaßnahmen.
- c. Zu (2) b: Monitoring meldepflichtiger Tierseuchen wie z.B. der Amerikanischen Faulbrut, sowie Angebot von Fortbildungen über Vermeidung und Umgang mit diesen Krankheiten sowie aktiver Bekämpfung im Rahmen behördlich angeordneter Sanierungsmaßnahmen.
- d. Zu (2) b: Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln zur Bewahrung oder Wiederherstellung der Bienengesundheit, u.a. durch Einrichtung und Pflege einer Tierseuchenkasse und Organisation von Sammelbestellungen von veterinärmedizinischen Präparaten.

- e. Zu (2) b: Förderung des Aufbaus eigener Wachskreisläufe zur Bewahrung der Wachsqualität und Bienengesundheit durch Bereitstellung von Gerätschaften und Schulungen.
- f. Zu (2) c: Schutz von Bienen im Sinne des Tierschutzes durch Einfangen von herrenlosen Bienenschwärmen bzw. Bergen verwilderter Bienenvölker sowie Beratungs- und Umsiedlungsmaßnahmen bei Wildbienen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schutzvorgaben.
- g. Zu (2) d: Erfahrungsaustausch über das Leben der Bienen und deren Nutzen in der Natur, unter anderem durch Ausstellungen, Mitgliedertreffen, praktische Vorführungen und Fortbildungsveranstaltungen, die die Allgemeinheit, speziell aber auch Kinder und Jugendliche ansprechen.
- h. Zu (2) d: Praktische und theoretische Unterstützung bei der Bienenhaltung an Bildungseinrichtungen, die eine Imker - AG unterhalten oder planen.
- i. Zu (2) e: Aktive Mitarbeit in der Bienenzucht durch Betreuung regionaler Belegstände, Teilnahme an Bienenzuchtprogrammen, Schulungen, Organisation und Teilnahme von/an Sammelbestellungen von Bienenköniginnen aus anerkannten Zuchten und Verbreitung nachzuchtwürdiger, regional angepasster und sanftmütiger Bienenvölker.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker, Hautfarben und Konfessionen die gleichen Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Mellifera e.V. - Vereinigung für wesensgemäße Bienenhaltung - Fischermühle 7, 72348 Rosenfeld, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins sind:

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder
- ruhende Mitglieder

(2) Mitgliedsdefinitionen:

- Ordentliche Mitglieder sind geschäftsfähige Mitglieder über 18 Jahre.

- Jugendliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und aktive Bienenhaltung betreiben.
- Fördermitglieder sind Mitglieder, für die keine Beiträge zum Deutschen Imkerbund (DIB) abgeführt werden. Diese Mitglieder unterstützen mit ihrem Beitrag den Vereinszweck; haben jedoch keinen Anspruch auf die mit der DIB-Mitgliedschaft verbundenen Vereinsleistungen (z.B. Versicherungsschutz) und haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie können als Gast an der Mitgliederversammlung teilnehmen und erhalten Zugang/Zugriff zu Vereinsräumlichkeiten und -materialien.
- Ehrenmitglieder sind von den DIB-Beitragsanteilen beitragsfrei gestellte ordentliche Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Über die Beantragung der Ehrenmitgliedschaft beim DIB wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes entschieden.
- Ruhende Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die übergangsweise beitragsfrei gestellt sind und in dieser Zeit von den Vereinsveranstaltungen (z.B. Vereinsabende, Vereinsfeste, Mitgliederbereich der Webseite) sowie Vereinsvergünstigungen (z.B. Sammelbestellungen) ausgeschlossen sind; ebenso ruht ihr aktives und passives Wahlrecht. Ruhende Mitglieder werden zum jeweils nächst möglichen Termin aus der Mitgliedschaft aller Dachorganisationen (z.B. Deutscher Imkerbund inkl. Versicherungsanspruch) herausgenommen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden, beschränkt geschäftsfähige Bewerber(innen) aber nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden, sofern deren Grundlagen und Ziele denen des Vereins nicht widersprechen. Das Stimmrecht für diese Mitglieder wird durch die Geschäftsführung oder 1. Vorsitz oder durch eine entsprechend bevollmächtigte Person persönlich wahrgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und ihrer Ziele beim Vorstand zu beantragen. Der Beschluss über die Aufnahme oder die Ablehnung ist dem/der Bewerber(in) innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung ist zu begründen.
- (4) Neumitglieder werden erst ab dem Eingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto an übergeordnete Dachverbände gemeldet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und endet durch
 - a. freiwilligen Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Löschung des Vereins,
 - d. bei juristischen Mitgliedern zudem durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens (bei Unternehmen) oder durch Auflösung/Löschung (bei Vereinen).

- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Dem Verein gehörende Gegenstände sind zurückzugeben. Verpflichtungen aus der früheren Mitgliedschaft bleiben unberührt. Ein Anspruch auf vollständiger oder teilweiser Erstattung/Auszahlung von zuvor geleisteten Spenden/Mitgliedsbeiträgen oder Zuwendungen besteht nicht.
- (3) Der freiwillige Austritt ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich und ist schriftlich dem Vorstand mindestens einen Monat vorher anzuzeigen. Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
 - b. wegen Zahlungsrückstands mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung,
 - c. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - d. wegen Aktivitäten und Mitgliedschaften in Organisationen, die die hier unter § 2 Abs. 3. formulierten Grundlagen der parteipolitischen und weltanschaulichen Neutralität nicht teilen.
- (5) Für den Ausschluss muss die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten gestimmt haben. Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit der Anhörung der Mitgliederversammlung zu gewähren. Dem ausgeschlossenen Mitglied sind die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder und alle jugendliche Mitglieder ab dem Alter von 14 Jahren haben das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besteht ab dem 18. Lebensjahr und setzt die Geschäftsfähigkeit voraus.
- (2) Mitglieder können ihr aktives und passives Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen nur dann wahrnehmen, wenn alle zur Fälligkeit anstehenden Beitragszahlungen erfolgt sind. Um Härtefälle zu vermeiden, ist im Ausnahmefall die Barzahlung fälliger Mitgliedsbeiträge zu Händen des Vorstandes am Tage der Mitgliederversammlung möglich. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf zweckgemäße Benutzung/Verwendung vereinseigenen Eigentums, sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprechen. Näheres regelt die Nutzungsordnung.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (5) Mitglieder, die als Funktionsträger (z.B. Obleute) im Rahmen des Satzungszweckes bestimmte Aufgaben wahrnehmen, haben Anspruch auf angemessenen Aufwandsersatz nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 8 Mitgliedschaftspflichten

- (1) Jedes Mitglied hat die unter § 2 formulierten Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und an deren Umsetzung mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied hat seinen Bienenstand bzw. dessen Verlegung und Erweiterung sowie die Zahl der gehaltenen Völker ordnungsgemäß der Aufsichtsbehörde sowie dem Vereinsvorstand zu melden.
- (3) Sofern der Verein Mitglied in Dachverbänden/übergeordneten Organisationen ist, werden die dort geltenden Satzungen durch das Mitglied im Grundsatz anerkannt.
- (4) Zur Deckung der Ausgaben werden Mitgliedsbeiträge gemäß der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung erhoben.
- (5) In der Beitragsordnung können Aufnahmebeiträge, nach Mitgliedsart gestaffelte Beiträge, zweckgebundene Einmalumlagen, Arbeitsdienste oder veränderte Beiträge bei der Wahrnehmung oder Nicht-Wahrnehmung wichtiger oder aufwendiger Vereinsfunktionen vorgesehen werden.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils in einem Betrag und kostenfrei auf das Vereinskonto einzuzahlen sofern kein gültiges SEPA-Mandat (Einzugsermächtigung) erteilt wurde. Im Ausnahmefall (siehe § 7 (2)) ist die Barzahlung fälliger Mitgliedsbeiträge möglich. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (7) Gerät ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung aufgrund eigenen Verschuldens (z.B. ausbleibende Überweisung trotz gültigen Vereinskontos, ungedecktes Konto bei SEPA-Lastschrift oder Rückbuchung der SEPA-Lastschrift) trotz einmaliger Mahnung mindestens 8 Wochen in Zahlungsverzug und sind seit der Mahnung mindestens 2 Wochen vergangen, kann der Vorstand die ruhende Mitgliedschaft zwangsweise verhängen; in diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied hiervon schriftlich an die zuletzt bekannte Anschrift in Kenntnis zu setzen und aus den relevanten Meldelisten der Dachverbände (z.B. Deutschen Imkerbund inkl. Versicherungsschutz) herauszunehmen. Mit vollständiger Zahlung der Rückstände (siehe Beitragsordnung) inkl. sämtlicher Mahnkosten erwirbt das Mitglied das Recht, in den vorherigen Mitgliedsstatus zurückzukehren.
- (8) Mitglieder des Vorstands (Vorsitzende, Kassenverwaltung, Kassenprüfung) dürfen weder freiwillig noch zwangsweise zu ruhenden Mitgliedern werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Es steht dem geschäftsführenden Vorstand frei, weitere Mitgliederversammlungen zu beschließen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 33% der Mitglieder unter Angabe von Tagesordnungspunkten und von Gründen eine solche schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt. In diesem Fall ist eine Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der jeweiligen Mitgliederversammlung sind mindestens sechs Wochen vor der Abhaltung in Textform unter Beifügung der Tagesordnung bekanntzugeben. Die Ladung gilt als zugegangen, wenn sie an die

zuletzt bekannt gegebene Anschrift verschickt wurde. Alternativ oder zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Einberufung einer Online-Mitgliederversammlung oder die der schriftlichen Beschlussfassungen. Näheres regelt § 10 (15) und (16) dieser Satzung

- (4) Im Falle der Dringlichkeit ist eine Verkürzung der Einladungsfrist möglich.
- (5) Einberufungsorgan ist der Vorstand. Die Ausführung der Einladung obliegt dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem/der 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung dem/der Kassierer(in).
- (6) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit der Unterschrift mindestens eines Mitglieds beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- (7) Anträge, die nicht termingerecht vorliegen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Auch diese Anträge sind schriftlich und unterschrieben einzureichen.
- (8) Anträge zur Satzungsänderung müssen immer mit der Einladung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Einladungsfrist von sechs Wochen bekanntgegeben werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes regelt. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Im Fall der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt bei Anträgen zur Satzungsänderung mit zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (11) Erhält bei Kandidatenwahlen mit mehreren Bewerbern(innen) kein Kandidat mehr als 50% der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten(innen) statt, welche die meisten Stimmen erhalten hatten. Bei Stimmgleichheit bei dieser Stichwahl entscheidet das Los.
- (12) Das Stimmrecht natürlicher Personen kann nur persönlich wahrgenommen werden bzw. durch den gesetzlichen Vertreter bei Personen, die nicht geschäftsfähig und nicht beschränkt geschäftsfähig sind. Bei juristischen Personen übt das Stimmrecht der/die Bevollmächtigte (§ 5 Abs. 2.) aus.
- (13) Der Mitgliederversammlung sind nachstehende Aufgaben zugewiesen:
 - a) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
 - b) Wahl von Beisitzern
 - c) Wahl von Obleuten
 - d) Wahl von Delegierten
 - e) Wahl der Kassenprüfer(innen)
 - f) Genehmigung des Kassenberichts und des Geschäftsberichts
 - g) Entlastung des Vorstands
 - h) Beschlussfassung über Mitgliedschaften des Vereins in Dachverbänden

- i) Beschlussfassung über Anträge auf der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - j) Anhörung und Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - k) Erlassen von Ordnungen, z.B. Beitrags-, Nutzungs- und Datenschutzordnung
 - l) Festsetzung der Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrags; Beschlussfassung zur Staffelung der Beiträge und über die Erhebung einer Umlage (siehe § 8 Abs. 4 bis 6).
 - m) Festsetzung der Mitglieds- und sonstiger Sonderbeiträge
 - n) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung
 - o) Beschlussfassung über zu zahlende Ehrenamtspauschalen
- (14) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterschreiben.
- (15) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und vorstehender Satzungsregelung kann der geschäftsführende Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Jahreshauptversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte inklusive des aktiven und passiven Wahlrechts im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen MV beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur berechtigte Mitglieder an der MV teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen und Art wie Ablauf von Wahlen den Erfordernissen der Satzung, des BGBs und der aktuellen Rechtsprechung genügen. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Gesamtvorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (16) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Gleiches gilt auch für Beschlussfassungen innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. dem/der 1. Vorsitzenden
- b. dem/der 2. Vorsitzenden
- c. dem/der Kassierer(in)

Alle drei zusammen bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands kann die Mitgliederversammlung bis zu zwei weitere Personen als Beisitzer wählen.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Unterstützung bis zu zwei Beiräte aus dem Kreis der von der Mitgliederversammlung gewählten Funktionsträger(innen) (ausgenommen Kassenprüfer(innen)) berufen.

(4) Der geschäftsführende Vorstand (Abs. 1), die Beisitzer (Abs. 2) und die Beiräte (Abs. 3) bilden den Gesamtvorstand.

(5) Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt jeweils mit Abschluss der vollzogenen Wahl und endet mit abgeschlossener Neuwahl. Die Amtszeit der Beiräte beginnt mit ihrer Berufung (Abs. 3) und endet unabhängig vom Beginn mit der des geschäftsführenden Vorstands.

(6) Eine Amtsperiode kann auf schriftlichen Antrag (siehe § 10 Abs. 2, 6 und 7) von der Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit vorzeitig beendet werden; in diesem Fall findet eine umgehende Neuwahl durch die Mitgliederversammlung statt, wobei der geschäftsführende Vorstand bis zur abgeschlossenen Neuwahl kommissarisch im Amt bleibt.

(7) Ein Vorstandsmitglied (geschäftsführender Vorstand, Beisitzer oder Beirat) scheidet während der Amtsperiode vorzeitig aus durch

- a. Ausscheiden aus dem Verein,
- b. Verlust der Geschäftsfähigkeit oder
- c. freiwilligen Rücktritt.

Bei einem vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands bestimmen die verbliebenen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands aus der Gruppe der wählbaren Vereinsmitglieder (§7 Abs. 1) zeitnah ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Amtsperiode, das das ausgeschiedene Mitglied in allen Rechten und Pflichten ersetzt. Hierbei ist eine einmalige Umgruppierung der Positionen (Abs. 1) möglich. Bei einem vorzeitigem Ausscheiden eines Beisitzers bestimmen die verbliebenen Mitglieder des Gesamtvorstands analog einen neuen Beisitzer. Ein Ersatz für einen ausgeschiedenen Beirat kann gemäß Abs. 3 bestimmt werden.

(8) Der Vorstand hat die Wahrnehmung seiner Aufgaben zu dokumentieren und seine Beschlussfassung zu protokollieren.

(9) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 12 Obleute und Delegierte

(1) Für die Betreuung und inhaltliche Entwicklung spezieller, satzungsgemäßer Themen- und Aufgabenfelder können Obleute eingesetzt werden.

(2) Für die Vertretung des Vereins in übergeordneten Verbänden oder Gremien können Delegierte eingesetzt werden.

- (3) Obleute und Delegierte werden durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Obleute und Delegierte beträgt drei Jahre und endet mit der regulären Amtsperiode des geschäftsführenden Vorstands.
- (5) Obleute müssen ihre Tätigkeiten dokumentieren und gegenüber der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Beim Einsatz von Vereinsvermögen ist zusätzlich ein schriftlicher Bericht unter Beifügung entsprechender Belege erforderlich.
- (6) Über ihre Abberufung, etwa aus Gründen unzureichender Mitwirkung in der Vereinsarbeit, entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung.
- (7) Delegierte sollten sich bei Vereinsabenden, Mitgliederversammlungen und insbesondere bei Veranstaltungen/Gremien beteiligen, die der vereinsinternen Meinungsfindung über anstehende Abstimmungen bei der nächsten Delegiertenversammlung dienen.

§13 Kassenprüfer(in)

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Kassenprüfer(innen) für drei Jahre aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zu wählen.
- (2) Stellen sich nicht genug Kandidaten(innen) zur Wahl bzw. werden nicht genug Kassenprüfer(innen) gewählt, steht dem Vorstand das Recht zur Berufung einer unabhängigen Person aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zu.
- (3) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können nicht als Kassenprüfer(innen) gewählt werden.
- (4) Die Kassenprüfer(innen) haben die Aufgabe, die Kasse, die Kassen- und Buchführung sowie den Jahresabschluss zu prüfen. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung ein Bericht zu geben.
- (5) Der Antrag auf Entlastung des geschäftsführenden Vorstands ist nach der Berichterstattung über die Kassenprüfung von den Kassenprüfern(innen) zur Abstimmung auf der Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder schriftlich einzuladen sind. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung muss zum Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses über die Verteilung des Vereinsvermögens gemäß § 2 Abs. 7 dieser Satzung in derselben Auflösungsversammlung entschieden werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassierer(in) die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren(innen). Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben sowie rechtlicher und vertraglicher Erfordernisse (u.a. Vereinsrecht, Dachorganisationen, Versicherungen, Öffentlichkeitsarbeit) erhebt, verarbeitet und übermittelt der

Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder, Kursteilnehmer, Referenten und ggf. Gäste. Im Rahmen einer modernen und effizienten Vereinsarbeit werden diese Daten u.a. elektronisch gespeichert und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt. Der Umfang der Daten sowie die Art der Verarbeitung und Übermittlung erfolgt in Abhängigkeit vom Zugehörigkeitsstatus der Person zum Verein.

- (2) Der Verein erhebt personenbezogene Daten soweit wie möglich und notwendig bei der jeweiligen Person.
- (3) Der Verein handelt grundsätzlich nicht mit personenbezogenen Daten.
- (4) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein zur Erfüllung der durch die Satzung und Mitgliederversammlung bestimmten Aufgaben personenbezogene Daten auf; die Pflichtangaben sind hierbei Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Email-Adresse, Mitgliederstatus, Eintrittsdatum, Anzahl der gehaltenen Bienenvölker, Standort(e) der Völker und amtstierärztliche Registrierungsnummern. Bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren wird auch die Bankverbindung gespeichert. Weitergehende Informationen (z.B. Angaben zu Art und Umfang der Imkerei, imkerliche Vorerfahrung, besuchte Schulungen oder erhaltene Ehrungen sowie Mitgliedschaften in anderen Imkervereinen) werden vom Verein nur bei Bedarf erhoben, gespeichert und verarbeitet; sie werden weitergegeben, übermittelt oder veröffentlicht, wenn dies für die Umsetzung des Vereinszweckes oder des jeweiligen Anliegens erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. Details regelt die Datenschutzordnung des Vereins.
- (5) Der Verein pflegt ein Mitgliederverzeichnis zu vereinsinternen Zwecken, dessen Details (u.a. Zustimmung zur vereinsinternen Weitergabe) in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt sind. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Daten unter Umständen anderen Vereinsmitgliedern gemäß Bundesdatenschutzgesetz auch ohne explizite Zustimmung für vereins- und satzungsbezogene Zwecke zur Verfügung gestellt werden müssen.
- (6) Darüber hinaus stellt der Verein personenbezogene Daten seiner Funktionsträger in den Online-Medien (z.B. Webseite) bereit. Alle Träger mit öffentlicher Funktion (z.B. Vorstand) erklären sich mit der Nennung der nach aktueller Rechtsprechung gesetzlich geforderten Daten sowie von einer kurzfristigen Kontaktmöglichkeit (Telefon und/oder Email-Adresse) einverstanden. Darüber hinaus kann der Verein individuell auf freiwilliger Basis weitergehende Informationen vereinsintern bereitstellen bzw. vereinsextern veröffentlichen. Details regelt die Datenschutzordnung des Vereins.
- (7) Als Mitglied übergeordneter Dachverbände und Nutznießer darüber hinaus bestehender Vertragsverhältnisse (z.B. Versicherungen) ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten seiner Mitglieder zu speichern, zu verarbeiten, zu übermitteln und zu verändern. Ausgenommen hiervon sind Fördermitglieder, die weder implizites Mitglied übergeordneter Datenverbände noch Nutznießer weitergehender Vertragsverhältnisse sind. Details zur Datenverarbeitung und -übermittlung regelt die Datenschutzordnung des Vereins.
- (8) Personenbezogene Daten von Kursteilnehmern werden vereinsintern gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Erfordernisse intern weitergegeben. Sonstige Datenverarbeitung, Übermittlung (z.B. zur Kontaktaufnahme innerhalb der

Kursteilnehmer) oder Veröffentlichung (z.B. Fotos) erfolgt grundsätzlich nur mit Zustimmung der Person.

- (9) Personenbezogenen Daten von Referenten (insbesondere Name, Anschrift, Instituts-/Vereinszugehörigkeit, Bankverbindung) werden vereinsintern gespeichert und verarbeitet. Daneben behält sich der Verein das Recht zur Veröffentlichung von Rahmendaten (insbesondere Name, Instituts- /Vereinszugehörigkeit, Vortragsthema) für die Bewerbung und anschließender Dokumentation von den referentenbezogenen Veranstaltungen vor. Weitergehende Datenverarbeitung, Übermittlung oder Veröffentlichung erfolgt grundsätzlich nur mit Zustimmung der Person.
- (10) Personenbezogene Daten von Gästen werden nur in Ausnahmen und bei Einwilligung der Person erhoben, verarbeitet und ggf. veröffentlicht. Bei Nutzung des Gastbereichs in Online-Medien (Webseite) werden technische Daten (IP-Adresse, Webclient) gespeichert, die der Sicherung der Infrastruktur bzw. der Visualisierung dienen. Weitergehende Daten (Name, Email-Adresse, Anliegen) werden nur bei Kontaktaufnahme als freiwillige Angaben erhoben.
- (11) Alle Mitglieder verpflichten sich, vereinsintern zugängliche personenbezogene Daten grundsätzlich nur vereinsintern zu verwenden. Der Verkauf oder die kommerzielle Nutzung der Daten ist grundsätzlich nicht gestattet. In dem vereinsinternen Mitgliederbereich eingestellte Dokumente, Unterlagen, Bilder, Daten und Informationen sind grundsätzlich nur für den vereinsinternen Gebrauch vorgesehen. Sie dürfen weder öffentlich zugänglich gemacht noch weiter verbreitet werden. Ihre Verwendung ist nur für satzungsgemäße Zwecke zulässig (z.B. direkte Kontaktaufnahme unter Vereinsmitgliedern); im Zweifel ist vor der Datenverwendung stets eine Prüfung durch den Vorstand und das Einverständnis des Urheberrechtsinhabers erforderlich.
- (12) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, z.B. das Bestehen von imkerei-bezogenen Prüfungen/Ausbildungen, Ehrungen, Geburtstagen, Feierlichkeiten des Vereins und andere Ereignisse in verschiedenen Medien des Vereins („Schwarzes Brett“, Internet, Rundbrief u.a.) bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht oder innerhalb der Mitgliedschaft an entsprechende Funktionsträger weiter gegeben werden, sofern die Person keinen Widerspruch eingelegt hat und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Veröffentlichung bzw. internen Weitergabe entgegensteht.
- (13) Weiterhin werden im Rahmen von Vereinsveranstaltungen Bilder angefertigt, um sie im Rahmen des KunstUrhG in Printmedien (z.B. Jahresrundbrief) und Telemedien (z.B. Webseite) zu verwenden, welches u.a. den Sachverhalt des Rechts am eigenen Bild sowie der Darstellung von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen regelt. Personen, die gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 KunstUrhG als „Beiwerk“ zu verstehen sind, werden grundsätzlich nicht namentlich aufgeführt.
- (14) Sofern die Veröffentlichung in externen Medien (Fachzeitschriften, Zeitungen, Rundfunk oder vereinsexternen elektronischen Medien, z.B. öffentlicher Bereich der Webseite) geplant ist, wird die Zustimmung von abgebildeten Einzelpersonen zuvor erfragt. Im Falle von Gruppenabbildungen, bei denen keine Einzelpersonen im Fokus stehen, gilt die Zustimmung zur vereinsbezogenen und dem Vereinszweck dienenden Veröffentlichung als erteilt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen

und die vollständige oder teilweise Löschung veröffentlichter Bilddaten im Rahmen des technisch Möglichen verlangen.

- (15) Vom Mitglied zur Verfügung gestellte Dateien wie Bild- und Tondateien können, sofern vom Mitglied nicht ausdrücklich widersprochen, auf der Webseite intern publiziert werden; für die vereinsexterne Verwendung wird grundsätzlich das ausdrückliche Einverständnis eingeholt. Die Urheber können ihr Einverständnis jederzeit ganz oder teilweise widerrufen.
- (16) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds mindestens bis zur vollständigen Abwicklung der Geschäftsbeziehungen und Ende des Leistungszeitraums; längstens gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Austritt archiviert.
- (17) Jede Person hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes resp. der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) das Recht auf Bestätigung und Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung, sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch oder Sperrung seiner Daten und ihrer Verwendung. Das Recht auf Widerspruch, Sperrung oder Löschung besteht nur dann, wenn deren Wahrnehmung nicht die Verwirklichung des satzungskonformen und notwendigen Zwecks der Verarbeitung unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würde. Ansprechpartner für die Wahrnehmung dieser Rechte ist der Vorstand.
- (18) Details regelt die Datenschutzordnung des Vereins, die in der jeweils gültigen Fassung unter <https://www.imkerverein-reinickendorf-mitte.de/contact> jederzeit öffentlich einsehbar ist. Sie wird dem unter § 15 (1) genannten Personenkreis auf Wunsch über ein Medium seiner Wahl zur Verfügung gestellt. Ansprechpartner hierfür ist der Vorstand.

Die vorstehende Satzung wurde inkl. aller hier notierten und gegenüber der beantragten und mit der Einladung verschickten Beschlussvorlage vorgenommenen Änderungen von der Mitgliederversammlung am 15.2.2022 beschlossen.

gezeichnet: Sabine Kopetzki (Protokollführung)

Melanie von Orlow (1. Vorsitzende)

Protokollführung
Sabine Kopetzki

